

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 07.11.2005

Tenor:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige, deren Asylbegehren rechtskräftig abgelehnt wurde. Seit März 2001 sind sie im Besitz von Duldungen. Ihren Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG lehnte das Landratsamt Aichach-Friedberg mit Bescheid vom 10. Mai 2005 ab, da die Kläger nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert seien. Dagegen ließen die Kläger Klage erheben und die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten beantragen.

Den Prozesskostenhilfeantrag lehnte das Verwaltungsgericht Augsburg mit Beschluss vom 6. September 2005 ab. Da die Kläger nicht über einen gültigen Pass oder ein sonstiges Identitätspapier verfügten, stünden ihrer Abschiebung tatsächliche Hindernisse entgegen; damit lägen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung vor. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG dürfe den Klägern jedoch nicht erteilt werden, da sie ohne weiteres freiwillig nach Syrien zurückkehren könnten. Hindernisse, die einer solchen freiwilligen Ausreise entgegenstünden, seien nicht ersichtlich. Die Kläger könnten auch mit ihren abgelaufenen Pässen direkt nach Damaskus ausreisen. Das Vorbringen der Kläger, dass es ihnen nicht möglich sei, gültige Pässe bei der Syrischen Botschaft zu erhalten, sei daher irrelevant.

Gegen diesen Beschluss wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde. Bei einer Vorsprache in der Syrischen Botschaft in Berlin seien ihnen keine Pässe ausgestellt worden. Die Einreise nach Syrien mit abgelaufenen syrischen Nationalpässen sei nach syrischem Recht strafbar; die Kläger wären dann der Willkür der syrischen „Sicherheitskräfte“ ausgesetzt.

Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Beschwerde. Aus einschlägigen Stellungnahmen ergebe sich, dass die Kläger auch mit ihren abgelaufenen Pässen nach Syrien einreisen könnten, ohne strafrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen. Außerdem könnten sie ihre abgelaufenen Pässe verlängern oder sich neue Pässe ausstellen lassen. Die Tatsache, dass offenbar mehrere Kinder der Kläger problemlos syrische Pässe

erhalten hätten, lasse darauf schließen, dass auch die Kläger selbst gültige Pässe erlangen könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Rechtsverfolgung der Kläger keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO bietet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AufenthG ist nicht möglich, da die Kläger nicht unverschuldet an ihrer Ausreise gehindert sind (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Damaskus vom 24. Oktober 2005 ist eine Rückreise nach Syrien mit einem abgelaufenen Reisepass problemlos möglich. Strafverfolgungsmaßnahmen drohen nach dieser Auskunft nicht. Ebenso sollte es möglich sein, einen abgelaufenen Reisepass bei der Botschaft verlängern zu lassen. Einreisen könne man im übrigen auch mit einem Personalausweis, der nicht ablaufe.

Dies wird bestätigt durch eine Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. Oktober 2005. Dort wird unter Bezugnahme auf einen Lagebericht vom 14. Juli 2005 ausgeführt, dass die Einreise auch Abgeschobener abgesehen von Befragungen in aller Regel unbehelligt erfolge. Bei der Einschätzung der Strafbarkeit käme es maßgeblich darauf an, ob die Betroffenen mit gültigen Reisedokumenten aus Syrien ausgereist seien und ob ihre Identität festgestellt werden könne.

Somit ist das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zu Recht davon ausgegangen, dass einer freiwilligen Ausreise der Kläger nach Syrien keine durchgreifenden Hindernisse entgegenstehen. Die Identität der Kläger lässt sich auch mit ihren abgelaufenen Pässen feststellen. Zudem ist nach den vom Beklagten vorgelegten Auskünften entgegen dem Beschwerdevorbringen davon auszugehen, dass die Kläger ihre Pässe verlängern oder sich neue Pässe ausstellen lassen könnten. Dafür spricht auch, dass offenbar mehrere Kinder der Kläger problemlos syrische Pässe erhalten haben.

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung war die Beschwerde daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Anders als das Prozesskostenhilfverfahren erster Instanz ist das Beschwerdeverfahren in Prozesskostenhilfesachen kostenpflichtig. Eine Streitwertfestsetzung ist jedoch angesichts der Festgebühr in Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) nicht erforderlich.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.